AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 17, Nr. 08, Frankfurt (Oder), 27. September 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 125**

2. Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 127**

3. Ordnung über die Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen der Kindereinrichtungen der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 127**

4. Bekanntmachung Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)" (Entwicklungssatzung nach § 165 Absatz 6 Baugesetzbuch) **Seite 127**

5. Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung **Seite 134**

6. Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau eines Radweges an der Bundesstraße 112 zwischen Frankfurt (Oder) und Lebus von Bau-km 0+475 bis 6+343 – einschließlich landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen – in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und im Amt Lebus (Gemarkungen Lebus und Wüste Kunersdorf) im Landkreis Märkisch-Oderland **Seite 134**

7. Bekanntmachung Oderdeichsanierung im Landkreis Oder-Spree, Teilobjekt (TO) 18 Seedeich in Brieskow-Finkenheerd, Baulose 1 – 4 Deich-km 0,00 bis km 1,95, einschließlich Ersatzneubau des Pottack-Komplexes und der Seedeichbrücke mit Sperrsiel **Seite 134**

8. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-02-001, „Gubener Straße/ Lindenstraße, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **Seite 135**

9. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-93-008, „Gewerbegebiet Markendorf II – 1. Änderung", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **Seite 137**

10. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck – 2. Änderung", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **Seite 137**

11. Bekanntmachung 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **Seite 140**

12. Öffentliche Bekanntmachung Vergnügungssteuer ab 01. Oktober 2006 **Seite 140**

13. Richtlinie für Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß §§ 22 und 23 SGB VIII **Seite 140**

14. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 24. Sitzung am 07.09.2006 **Seite 145**

15. Öffentliche Bekanntmachung über Gewerbeabmeldungen von Amts wegen **Seite 146**

16. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Südstraße 2 e) **Seite 147**

17. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Lindenplatz 7) **Seite 147**

18. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Am alten Bahndamm) **Seite 148**

19. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Witebsker Straße) **Seite 148**

20. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Warschauer Straße 5) **Seite 149**

21. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Hamburger Straße 38) **Seite 149**

22. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Winzerring 24) **Seite 150**

23. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Warschauer Straße 39) **Seite 150**

24. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation H. - Jensch - Straße 79) **Seite 151**

25. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Th. - Müntzer - Hof 6) **Seite 151**

26. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Sauerstraße 3) **Seite 152**

27. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Seelower Kehre 44) **Seite 152**

28. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Richtstraße) **Seite 153**

29. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Moskauer Straße 9) **Seite 153**

30. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Prager Straße 7) **Seite 154**

31. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Potsdamer Straße 13) **Seite 154**

32. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Puschkinstraße 24 B) **Seite 155**

33. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Nuhnenstraße 8) **Seite 155**

34. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Kopernikusstraße 76) **Seite 156**

35. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Nuhnenstraße 18 a) **Seite 156**

36. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Moskauer Straße 19) **Seite 157**

37. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation J.-Kepler-Weg) **Seite 157**

38. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation K.-Liebknecht-Straße 61) **Seite 158**

39. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation Hansastraße 4 Hof) **Seite 158**

40. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation K. - Ziolkowski - Allee SST) **Seite 159**

41. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) (Trafostation A. - Bebel - Straße 33) **Seite 159**

42. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 09.09.2006 **Seite 160**

Ende des amtlichen Teiles

- Aufgebote von Sparkassenbüchern **Seite 160**
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern **Seite 160**

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber:
Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion:
Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1
sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16
16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

SATZUNG

über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes
und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.09.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet der Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Steuerpflichtiger ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einer Woche dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
   a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
   b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
   c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder,
   d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a):
   1. American Pitbull Terrier,
   2. American Staffordshire Terrier,
   3. Bullterrier,
   4. Staffordshire Bullterrier,
   5. Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
   1. Alano,
   2. Bullmastiff,
   3. Cane Corso,
   4. Dobermann,
   5. Dogo Argentino,
   6. Dogue de Bordeaux,
   7. Fila Brasileiro,
   8. Mastiff,
   9. Mastin Espanol,
   10. Mastino Napoletano,
   11. Perro de Presa Canario,
   12. Perro de Presa Mallorquin,
   13. Rottweiler.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich für den
   a) 1. Hund 66,00 €
   b) 2. Hund 78,00 €
   c) 3. Hund 90,00 €

   Hunde für die nach § 4 Abs. 1 Steuerfreiheit besteht oder nach § 4 Abs. 2 auf Antrag Steuerbefreiung gewährt wurde, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 270,00 € je gefährlichem Hund. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.

§ 4

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Stadt Frankfurt (Oder) aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei der Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die ausschließlich zur Führung blinder Personen, dem Schutz, der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, welche aus einem mit der Stadt vertraglich gebundenen Tierheim übernommen werden und für die die Stadt die Unterbringungskosten getragen hat. Die Steuerbefreiung gilt für die ersten 12 Monate der Aufnahme in den Haushalt des Hundehalters.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde zu ermäßigen , die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden dienen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist. § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 finden keine Anwendung auf gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder- ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor dem Anfangszeitpunkt, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Finanzdienstleistungen, Abteilung Steuern und Abgaben, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den vollen Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(3) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, die sie beantragt haben und die infolgedessen die Bewilligung erhalten haben.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder- ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Finanzdienstleistungen, Abteilung Steuern und Abgaben , anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt und eine Abmeldung bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Finanzdienstleistungen, Abteilung Steuern und Abgaben , erfolgt.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Frankfurt (Oder) endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Frankfurt (Oder) , Amt für Finanzdienstleistungen, Abteilung Steuern und Abgaben, anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage , an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus Frankfurt (Oder) weggezogen ist, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Finanzdienstleistungen, Abteilung Steuern und Abgaben, abzumelden. Der Abmeldegrund ist zu benennen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Der Hundehalter erhält bei der Anmeldung eine Steuermarke pro Hund. Außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundbesitzes darf der Hundehalter Hunde nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Frankfurt (Oder) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist dem Hundehalter gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) eine neue Steuermarke auszuhändigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
   a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
   b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung),

c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt, die Hundesteuermarke auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Frankfurt (Oder) nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt,

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt
a) wer die in Abs. 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 In-Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 08.Oktober 2002 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 08.09.2006

Patzelt
Oberbürgermeister

Satzung

zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Ziff. 10 und 15, § 75 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 07.09.06 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.11.2000 sowie die Erste Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) vom 18.04.2001 werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 08.09.2006

Patzelt
Oberbürgermeister

Ordnung

über die Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen der Kindereinrichtungen der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Ziff. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 07.09.06 folgende Ordnung zur Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen der Kindereinrichtungen der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen der Kindereinrichtungen der Stadt Frankfurt (Oder) vom 12.06.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Ordnung über die Aufhebung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen der Kindereinrichtungen der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 08.09.2006

Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

I.

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“ (Entwicklungssatzung nach § 165 Absatz 6 Baugesetzbuch)

Aufgrund des § 165 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996, BGBl. I S. 1189) und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Funktionalreform Brandenburg vom 30. Juni 1994, GVBl. I S. 230), erlässt die Stadt Frankfurt (Oder) nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 23.01.1997 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Das Gebiet soll entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung einer neuen Entwicklung zugeführt werden. Das insgesamt ca. 14 ha umfassende Gebiet wird daher als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Städtebaulicher Entwicklungsbereich südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“.

(2) Der städtebauliche Entwicklungsbereich besteht aus den in der Flurstücksliste erfassten Flurstücken und Flurstücksteilen und ist im Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2500 gekennzeichnet. Werden innerhalb des Entwicklungsbereiches durch Grundstücks-

zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Die Flurstücksliste und der Übersichtsplan sind Bestandteile dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 165 Absatz 8 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlagen: Flurstücksliste
Übersichtsplan

Frankfurt (Oder), den 20.09.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage 1 der Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)"– Flurstücksliste gem. § 1 Abs. 2 (Stand: 06.12.1996)

Flurstücksliste

lfd. Nr.	Flur	Flurstücksnummer	Fläche in qm	Grundbuchblattnummer	
1.	41	1	1.228	4599	
2.	41	2	201	4599	
3.	41	3	144	4495	
4.	41	4	831	4495	
5.	41	6	190	5041	
6.	41	7	277	566	
7.	41	8	883	566	
8.	41	9	732	567	
9.	41	10	171	567	
10.	41	11	145	5178	
11.	41	12	500	5178	
12.	41	13	427	568	
13.	41	14	109	568	
14.	41	15	284	5041	
15.	41	16	996	5041	
16.	41	17	713	1239	
17.	41	20	1.258	4495	
18.	41	22	215	1251	
19.	41	23	840	9355	
20.	41	24	917	569	
21.	41	25	983	1660	
22.	41	26	1.198	1660	
23.	41	27	447	1660	
24.	41	28	584	1660	
25.	41	29	191	1660	
26.	41	41	155	623	
27.	41	48	141	1251	
28.	41	53	88	5041	
29.	41	56	82	5041	
30.	41	57	113	5041	
31.	41	60	490	9158	
32.	41	61	514	9158	
33.	41	62	333	9158	
34.	41	63	233	9158	
35.	41	64	501	9158	
36.	41	65	550	9158	
37.	41	66	540	9158	
38.	41	67	294	5200	
39.	41	68	365	919	
40.	41	69	620	9158	
41.	41	70	1.659	5200	
42.	41	71	443	5200	
43.	41	72	313	9158	
44.	41	73	523	5200	
45.	41	74	365		
46.	41	75	361	5041	
47.	41	18\1	235	1239	
48.	41	18\2	709	4495	
49.	41	19\1	319	9356	
50.	41	19\2	3.409	4495	
51.	41	21\1	712	4495	
52.	41	21\2	237	1251	
53.	41	30\1	60	1660	
54.	41	30\2	2.378	1660	
55.	41	31\1	574	1251	
56.	41	31\2	2.974	5041	teilw.
57.	41	33\1	170	4436	
58.	41	33\2	1.050	4436	
59.	41	35\1	234	4436	
60.	41	35\2	931	4436	
61.	41	36\1	1.580	5041	
62.	41	37\1	1.234	5041	
63.	41	38\1	221	5041	
64.	41	40\3	2.906	1251	
65.	41	42\1	125	595	
66.	41	42\2	232	595	
67.	41	45\1	206	5041	
68.	41	45\3	302	1251	
69.	41	45\4	2.360	5041	
70.	41	46\1	392	5041	
71.	41	46\2	77	5041	
72.	41	46\3	369	5041	
73.	41	50\3	570	1251	
74.	41	50\4	126	5041	
75.	41	50\5	664	5041	
76.	41	51\1	457	1311	
77.	41	51\2	108	1311	
78.	41	51\4	5	1311	
79.	41	51\5	75	1311	
80.	41	51\6	466	1311	
81.	41	55\1	73	1251	
82.	41	55\4	60	5041	
83.	41	55\5	1.146	5041	

84.	41	55\6	359	5041	
85.	41	55\7	96	5200	
86.	41	55\8	1.301	5041	
87.	41	39\1	739	5041	
88.	41	59\1	196	9158	
89.	41	59\2	255	9158	
90.	42	1	2.401	5042	
91.	42	20	980	5042	
92.	42	21	689	5042	
93.	42	22	1.748	5042	
94.	42	23	6.573	4495	
95.	42	24	3.287	4612	
96.	42	25	76	4436	
97.	42	26	3.155	4436	
98.	42	27	502	4436	
99.	42	29	257	4436	
100.	42	30	165	4436	
101.	42	31	398	4436	
102.	42	32	1.190	5042	
103.	42	34	305	4598	
104.	42	36	352	4598	
105.	42	42	1.704	5042	
106.	42	45	3	5042	
107.	42	46	1.288	5042	
108.	42	10\1	1.522	5523	
109.	42	10\2	367	5523	
110.	42	12\1	267	5042	
111.	42	12\2	303	5042	
112.	42	13\1	2.462	4502	
113.	42	15\3	236	5042	
114.	42	15\5	421	4482	
115.	42	15\6	2.545	4482	
116.	42	17\1	2.126	4492	
117.	42	18\1	732	5042	
118.	42	18\2	393	5042	
119.	42	28\1	120	4436	
120.	42	28\2	397	4436	
121.	42	33\1	14	4733	
122.	42	33\3	247	4733	
123.	42	33\4	100	4491	
124.	42	35\1	108	610	
125.	42	35\2	314	4598	
126.	42	37\3	339	4491	
127.	42	37\4	1.335	4491	
128.	42	43\1	1.925	5265	
129.	42	43\2	530	5042	
130.	42	44\1	688	5042	
131.	42	44\2	1.002	5042	
132.	42	9\1	173	5042	
133.	42	9\3	481	4495	
134.	42	9\4	921	4495	
135.	43	2	84	531	
136.	43	3	372	5043	
137.	43	4	846	5825	
138.	43	13	2.076	5043	
139.	43	14	885	5043	
140.	43	15	293	1090	
141.	43	17	2.067	5043	
142.	43	21	3.110	5043	teilw.
143.	43	22	1.023	5043	teilw.
144.	43	33	1.042	5828	
145.	43	34	1.355	637	
146.	43	35	392	5043	
147.	43	36	1.128	5043	
148.	43	1\1	156	5828	
149.	43	16\1	1.007	1090	
150.	44	2	107	5044	
151.	44	3	105	5044	
152.	44	6	105	5044	
153.	44	111	908	1029	
154.	44	112	449	1090	
155.	44	113	442	619	
156.	44	114	487	619	
157.	44	116	343	4414	
158.	44	119	467	9158	
159.	44	120	280	9158	
160.	44	121	492	9158	
161.	44	122	372	9158	
162.	44	123	257	9158	
163.	44	124	278	9158	
164.	44	125	27	5044	
165.	44	126	253	9158	
166.	44	127	1.035	9158	
167.	44	128	654	4330	
168.	44	129	403	9158	
169.	44	130	36	5044	
170.	44	131	303	4330	
171.	44	132	195	4330	
172.	44	133	563	4330	
173.	44	134	155	9158	
174.	44	135	445	9158	
175.	44	136	521	5200	
176.	44	1\1	425	5044	
177.	44	1\3	1.413	4330	
178.	44	1\4	1.034	5044	
179.	44	109\2	106	1018	
180.	44	110\1	452	138	
181.	44	110\2	518	1365	
182.	44	117\2	72	5044	
183.	44	118\1	438	9158	
184.	44	118\3	82	619	
185.	44	118\4	524	5671	
186.	44	40\1	473	5044	teilw.
187.	44	109\1	458	138	
188.	44	117\1	242	9158	

Frankfurt (Oder), den 20.09.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage 2 der Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)"– Übersichtsplan gem. § 1 Abs. 2, Maßstab 1:2500

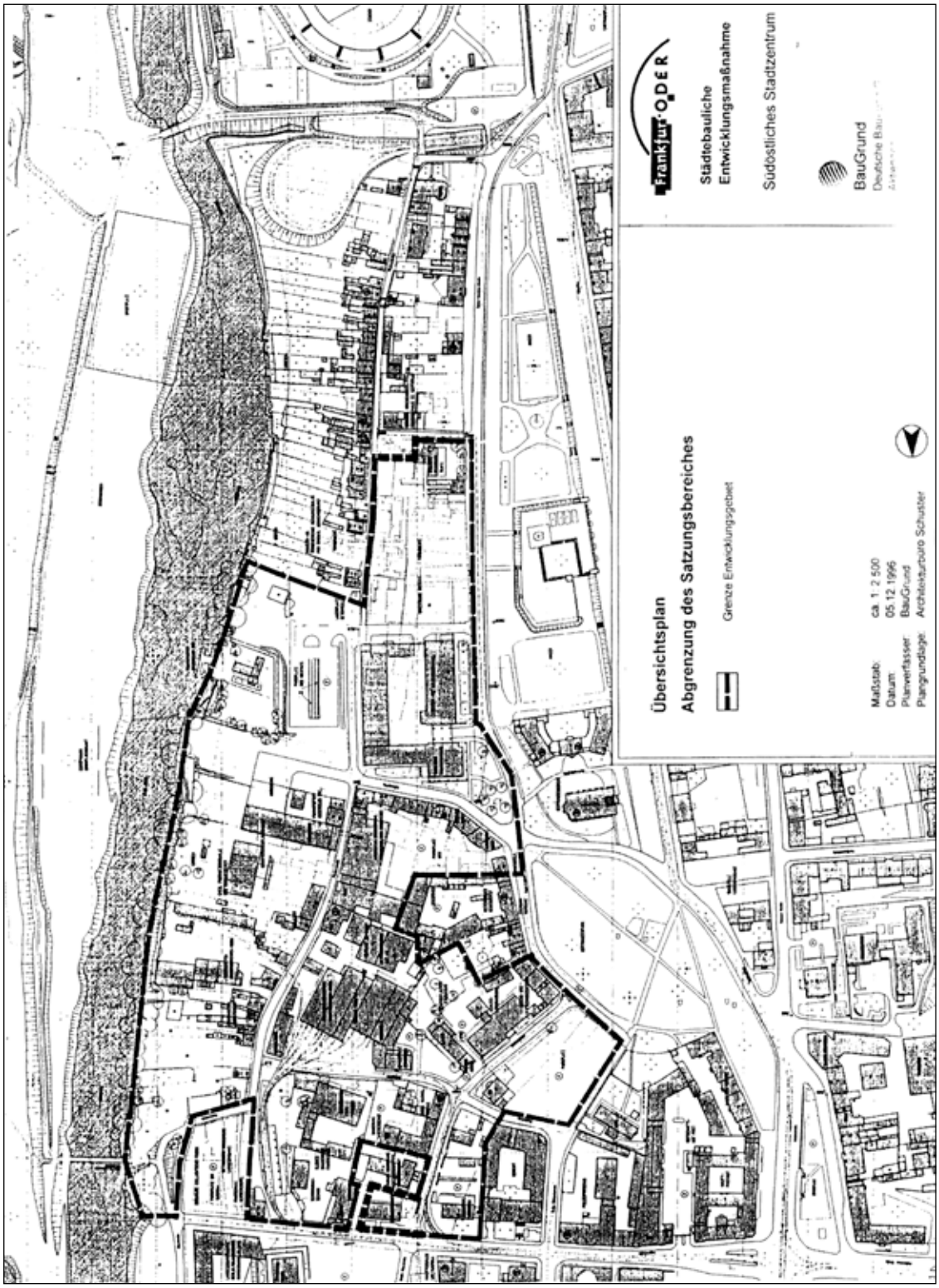

Frankfurt (Oder), den 20.09.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

II.

Die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“ wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde (Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen) vom 06.03.1997 (ohne Aktenzeichen) gemäß § 165 Abs. 7 Baugesetzbuch a.F. genehmigt.

Die Entwicklungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Durch die Wiederholung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) werden etwaige Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung vom 16.04.1997 geheilt. **Gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“ rückwirkend zum 16.04.1997 in Kraft gesetzt.**

Die Begründung zur Satzung einschließlich des Strukturkonzepts kann, ebenso wie die zitierten Rechtsvorschriften, während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005, GVBl. I S. 210) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Auf die Genehmigungsvorschriften der §§ 144 , 145 und § 153 Abs. 2 (§ 169 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BauGB) wird hiermit nach § 165 Abs. 8 Satz 3 BauGB besonders hingewiesen. Diese können während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) eingesehen werden.

Die Stadt Frankfurt (Oder) hat mit der Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme folgenden treuhänderischen Entwicklungsträger beauftragt:

BauGrund
Deutsche Bau- und Grundstücks AG
Leipziger Straße 185
15232 Frankfurt (Oder)
Ansprechpartner: Herr Kniewel, Tel: +49 (0335) 3870 303

Frankfurt (Oder), den 20.09.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

III.

Zum besseren Verständnis wurden die Anlagen 1 und 2 der Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“ für diese Bekanntmachung auf den aktuellen Stand laut Liegenschaftskataster gebracht.

Die zum Geltungsbereich der Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum von Frankfurt (Oder)“ zählenden Flurstücke sind nachfolgend abgedruckt (Stand 24.08.2006).

Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Entwicklungsmaßnahme „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“:

Flur	Flurstück	Hinweis	Flur	Flurstück	Hinweis
40	2	Teilstück von 1458 m²	40	3	Teilstück von 89 m²
40	8/1	Teilstück von 1019 m²	40	11	Teilstück von 10 m²
40	12	Teilstück von 1186 m²	41	11	
41	14		41	15	
41	41		41	74	
41	76		41	78	
41	87		41	92	
41	94		41	96	
41	102		41	103	
41	105		41	106	
41	108		41	109	
41	110		41	111	
41	113		41	115	
41	116		41	118	
41	119		41	121	
41	122		41	123	
41	124		41	125	
41	126		41	127	
41	128		41	131	
41	132		41	134	
41	136		41	137	
41	141		41	144	
41	146		41	156	
41	198		41	200	
41	201		41	202	
41	203		41	204	
41	205		41	206	
41	208		41	209	
41	211		41	212	
41	213		41	214	
41	215		41	216	
41	217		41	218	
41	219		41	225	
41	226		41	227	
41	229		41	230	
41	231		41	232	
41	233		41	234	
41	235		41	236	
41	237		41	238	
41	239		41	240	

41	242	
41	244	
41	246	
41	248	
41	250	
41	252	
41	254	
41	256	
41	258	
41	260	
41	262	
41	264	
41	266	
41	268	
41	270	
41	273	
41	275	
41	278	
41	281	
41	283	
41	285	
41	18/1	
42	20	
42	22	
42	24	
42	42	
42	46	
42	49	
42	51	
42	53	
42	57	
42	9/3	
42	10/2	
42	12/2	
42	15/3	
42	15/6	
42	18/1	
42	33/1	
43	2	
43	4	
43	14	
43	17	
43	21	Teilstück von 1797 m²
43	33	
43	35	
43	16/1	
44	6	
44	160	
44	171	
44	173	
44	175	
44	178	
44	191	

41	243	
41	245	
41	247	
41	249	
41	251	
41	253	
41	255	
41	257	
41	259	
41	261	
41	263	
41	265	
41	267	
41	269	
41	272	
41	274	
41	276	
41	280	
41	282	
41	284	
41	287	
41	21/2	
42	21	
42	23	
42	32	
42	45	
42	48	
42	50	
42	52	
42	54	
42	58	
42	10/1	
42	12/1	
42	13/1	
42	15/5	
42	17/1	
42	18/2	
42	44/2	
43	3	
43	13	
43	15	
43	18	Teilstück von 242 m²
43	22	Teilstück von 431 m²
43	34	
43	36	
44	3	
44	109/2	
44	172	
44	174	
44	177	
44	182	Teilstück von 182 m²
44	194	

44	195	
44	203	
44	205	
44	207	
44	209	
44	211	
44	213	
44	215	
44	217	
44	219	
44	221	
44	223	
44	225	
44	227	
44	229	
44	231	
44	236	
44	238	
44	240	
44	242	
44	244	
44	248	
44	251	
44	253	
44	256	
44	258	

44	202	
44	204	
44	206	
44	208	
44	210	
44	212	
44	214	
44	216	
44	218	
44	220	
44	222	
44	224	
44	226	
44	228	
44	230	
44	232	
44	237	
44	239	
44	241	
44	243	
44	247	
44	249	
44	252	
44	255	
44	257	

Frankfurt (Oder), den 20.09.2006

Martin Patzelt Siegel
Oberbürgermeister

Die Übersichtskarte mit Abgrenzung des Entwicklungsbereichs, Stand 28.08.2006 kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335/552 6107) eingesehen werden. Eine Verkleinerung ist nachfolgend abgebildet.

Anlage: Übersichtskarte mit Abgrenzung des Entwicklungsbereichs auf Seite 133

Frankfurt (Oder), den 20.09.2006

Martin Patzelt Siegel
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 132

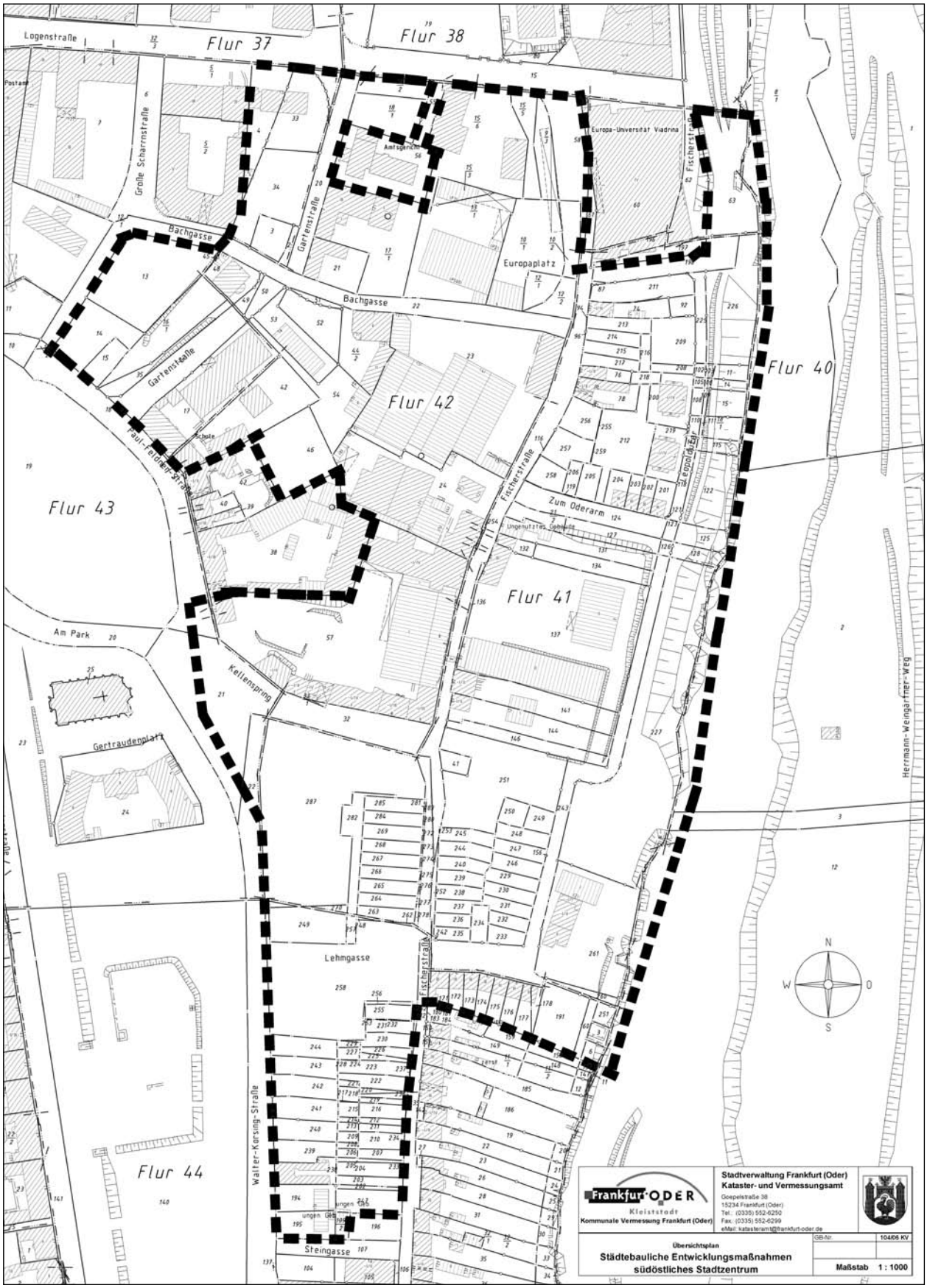

Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem **Bodenordnungsverfahren Reitwein/Rathstock/Podelzig** werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 22.05.2006 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten im Amt Lebus und im Amt Golzow aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarten und der Beschlüsse über Zu- und Abschläge liegen bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die Feststellung

im Amt Golzow, Bau- und Ordnungsamt, Seelower Straße 14, 15328 Golzow

im Amt Lebus, Liegenschaftsamt, Breite Straße 1, 15326 Lebus

im Amt Seelow-Land , Bauamt, Feldstraße 3, 15306 Seelow

bei der Stadt Seelow, Liegenschaftsamt, Küstriner Straße 61, 15306 Seelow

bei der Stadt Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Reitwein/Rathstock/Podelzig" beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) Rathausstraße 6, 15117 Fürstenwalde (Spree) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 20.09.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges an der Bundesstraße 112 zwischen Frankfurt (Oder) und Lebus von Bau-km 0+475 bis 6+343 – einschließlich landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen – in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und im Amt Lebus (Gemarkungen Lebus und Wüste Kunersdorf) im Landkreis Märkisch-Oderland

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom **21.07.2006 - Az: 50.9 7172/112.13** - der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsmittelbelehrung) in der Zeit

vom 05.10.2006 bis 18.10.2006

einschließlich bei der Stadt Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten und den betroffenen Grundstückseigentümern, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg – VwVfGBbg – i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2004, GVBl. I S. 78).

Frankfurt (Oder), den 20.09.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

der Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die:

Oderdeichsanierung im Landkreis Oder-Spree, Teilobjekt (TO) 18 Seedeich in Brieskow-Finkenheerd, Baulose 1– 4 Deich- km 0,00 bis km 1,95, einschließlich Ersatzneubau des Pottack-Komplexes und der Seedeichbrücke mit Sperrsiel

I. Bekanntgabe des Erörterungstermins
Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag des Landesumweltamtes Brandenburg, Abteilung Ökologie, Naturschutz, Wasser, Referat Ö5 (Vorhabenträger) vom Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Referat RW1 ein Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg), den §§ 95 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den §§ 2 ff. des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) durchgeführt.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und der abgegebenen Stellungnahmen i.S.v. § 73 Abs.6 Satz 1 VwVfGBbg für das o.g. Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, findet am:

Dienstag, den 24. Oktober 2006,

in der: **Ehemaligen Gesamtschule in Brieskow – Finkenheerd**
2. Etage „Lehrerzimmer"
Karl – Marx – Str. 28
15295 Brieskow - Finkenheerd
statt.

Der Erörterungstermin beginnt am 24. Oktober 2006, um 10.00 Uhr. Zunächst wird die an Sachthemen orientierte Erörterung mit den privaten Einwendern durchgeführt. Anschließend wird den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahmen zu dem Plan zu erörtern.

II. Hinweise zum Erörterungstermin

1. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich** (§§ 73 Abs.6 Satz 6 i.V.m. 68 Abs.1 Satz 1 VwVfGBbg). Die Verhandlungsleitung muss wegen der Nichtöffentlichkeit den Nachweis der persönlichen Teilnahmeberechtigung verlangen, so dass darum gebeten wird, sich im Zuge der Einlasskontrolle bei dem Beauftragten der Planfeststellungsbehörde in die vor-bereitete Anwesenheitsliste einzutragen. Der Einlass erfolgt eine halbe Stunde vor Ver-anstaltungsbeginn. Die Verhandlungsleitung kann im Einzelfall weiteren Personen die Teilnahme an der Erörterung gestatten, sofern kein Beteiligter widerspricht (§§ 73 Abs.6 Satz 6 i.V.m. 68 Abs.1 Satz 3 VwVfGBbg).

2. Die Behörden, anerkannte Naturschutzverbände sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen.

3. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

III. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746).

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I, S. 50)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2004 (GVBl. I, S. 78)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch die Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 09. September 2005 (BGBl. I S. 2797).

Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I, S. 62)

Frankfurt (Oder), den 20.09.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-02-001, „Gubener Straße / Lindenstraße", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 07.09.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-02-001, „Gubener Straße / Lindenstraße" (Stand 14.06.2006) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.
Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes BP-02-001 „Gubener Straße / Lindenstraße" erstreckt sich vom Carthausplatz im Süden über die Lindenstraße bis zur Einmündung der Gubener Straße im Norden. Im Nordwesten bildet der angrenzende Bebauungsplan BP-02-002 „Bahnhofsberg" die Grenze und im Westen weitestgehend die Grundstücksgrenzen der Grundstücke der Gubener Straße. Die Bebauung der Straße Ferdinandstraße, sowie die nördliche Bebauung der Straße Klenksberg ist Bestandteil des Geltungsbereiches.
Das Bebauungsplangebiet setzt sich somit aus einem überwiegenden Teil des Sanierungsgebietes „Gubener Straße / Lindenstraße", aus einem Teilbereich des ehemaligen Untersuchungsgebietes Ferdinandstraße und einem angrenzenden unbeplanten Bereich an der Straße Klenksberg zusammen. Es hat insgesamt eine Größe von ca. 12,34 ha (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-02-001, „Gubener Straße / Lindenstraße" liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus. Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:
Stellungnahmen der Raumordnungsbehörde und des Landesumweltamtes Brandenburg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 05.10.2006 bis einschließlich 06.11.2006 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice\Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets auf Seite 136

Frankfurt (Oder), den 20.09.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 135

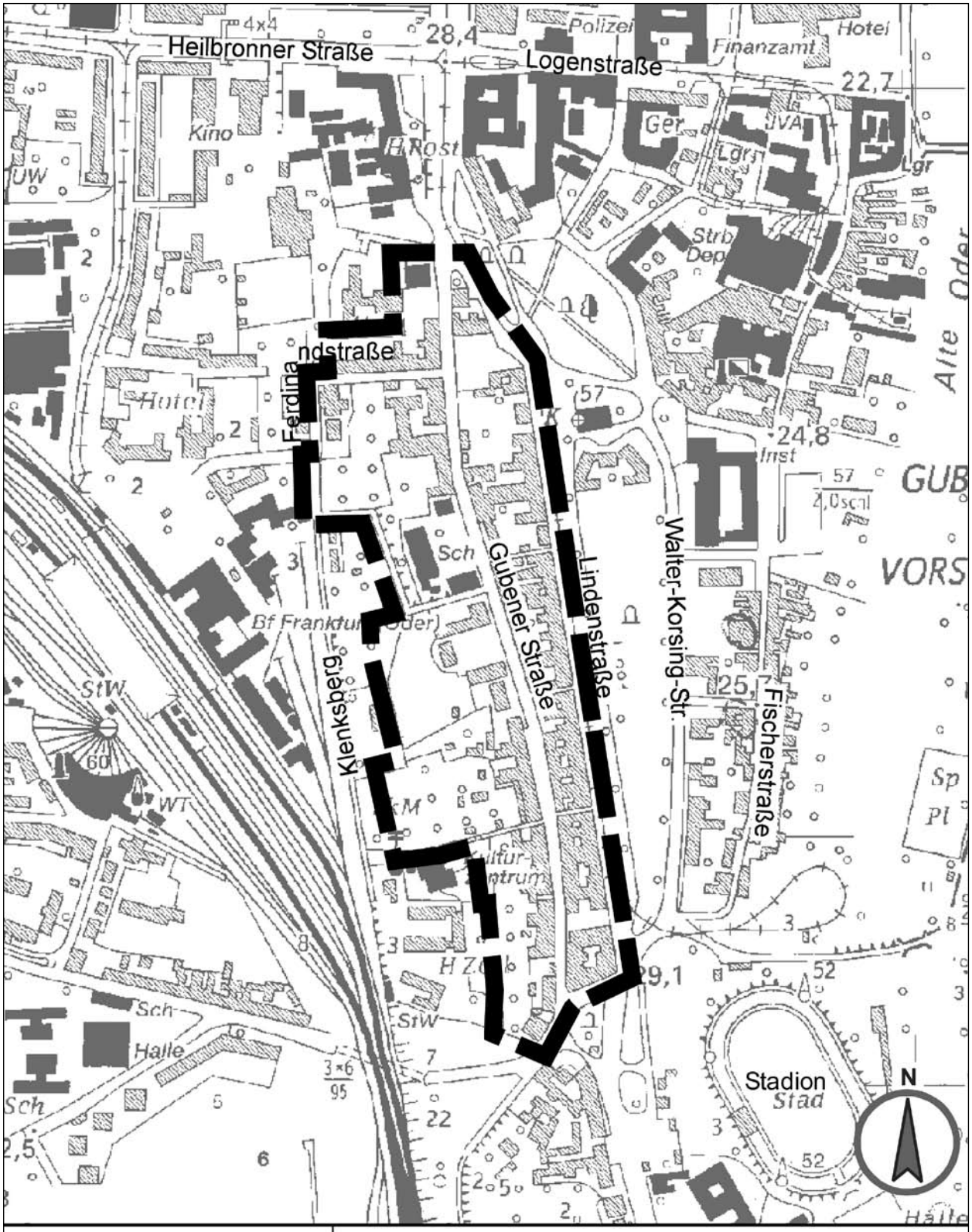

Frankfurt·ODER
Kleiststadt
Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), **Dezernat II**
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung

Übersichtskarte
Bebauungsplan BP-02-001 "Gubener Str. / Linden Str."
Originalmaßstab 1 : 5.000 **Januar 2006**

Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-93-008, „Gewerbegebiet Markendorf II – 1. Änderung", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 07.09.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-93-008,„Gewerbegebiet Markendorf II – 1. Änderung" (Stand 14.06.2006) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen. Mit dem späteren Inkrafttreten dieses Änderungsbebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplans BP-93-008, „Gewerbegebiet Markendorf II„ vollständig ersetzt.

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes BP-93-008, „Gewerbegebiet Markendorf II - 1. Änderung" erstreckt sich über das im Bestand vorhandene „Gewerbegebiet Markendorf II" von der B 87 im Südosten bis zur Höhe Klinikum im Südwesten. Es wird im Nordosten bis an die Landesversicherungsanstalt (bis an den Geltungsbereich des VEP- 93- 010) heranreichend durch die Markendorfer Siedlung begrenzt. Weiterhin umfasst das Plangebiet eine Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets nach Süden um ca. 230- 300 m mit einer Fläche von ca. 10 ha (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-93-008, „Gewerbegebiet Markendorf II - 1. Änderung" liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus. Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

Stellungnahmen der Raumordnungsbehörde und des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung; Umweltstudie (Hanke & Partner, Juni 2006).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 05.10.2006 bis einschließlich 06.11.2006 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice\Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets auf Seite 138

Frankfurt (Oder), den 20.09.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan BP-16-002, „Am großen Dreieck – 2. Änderung", Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 07.09.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-16-002, „Am großen Dreieck – 2. Änderung" (Stand 08.08.2006) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen. Mit dem späteren Inkrafttreten dieses Änderungsbebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplans BP-16-002, „Am großen Dreieck – 1. Änderung" vollständig ersetzt.

Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes BP-16-002, „Am großen Dreieck – 2. Änderung" wird im Wesentlichen durch die Buckower Straße im Norden, das Vorwerk Nuhnen im Osten, die Autobahn A 12 im Süden und im Westen durch eine Linie zwischen dem Schnittpunkt Straßenbahn - Buckower Straße und Südwestkante der Siedlung „Bremsdorfer Straße" (westlich der Kleingartensparte „Bremsdorfer Straße") begrenzt. Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes gehört weiterhin die Straße Am großen Dreieck die von der Kreuzung Grunower Straße / Bremsdorfer Straße aus in westlicher Richtung durch das Plangebiet führt. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 38,5 ha. (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-16-002, „Am großen Dreieck – 2. Änderung" liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus. Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

Stellungnahmen der Raumordnungsbehörde und des Landesumweltamtes Brandenburg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung; Umweltstudie (Büro für Garten- und Landschaftsplanung Uwe Krauter, September 2006).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 05.10.2006 bis einschließlich 06.11.2006 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice\Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets auf Seite 139

Frankfurt (Oder), den 20.09.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 137

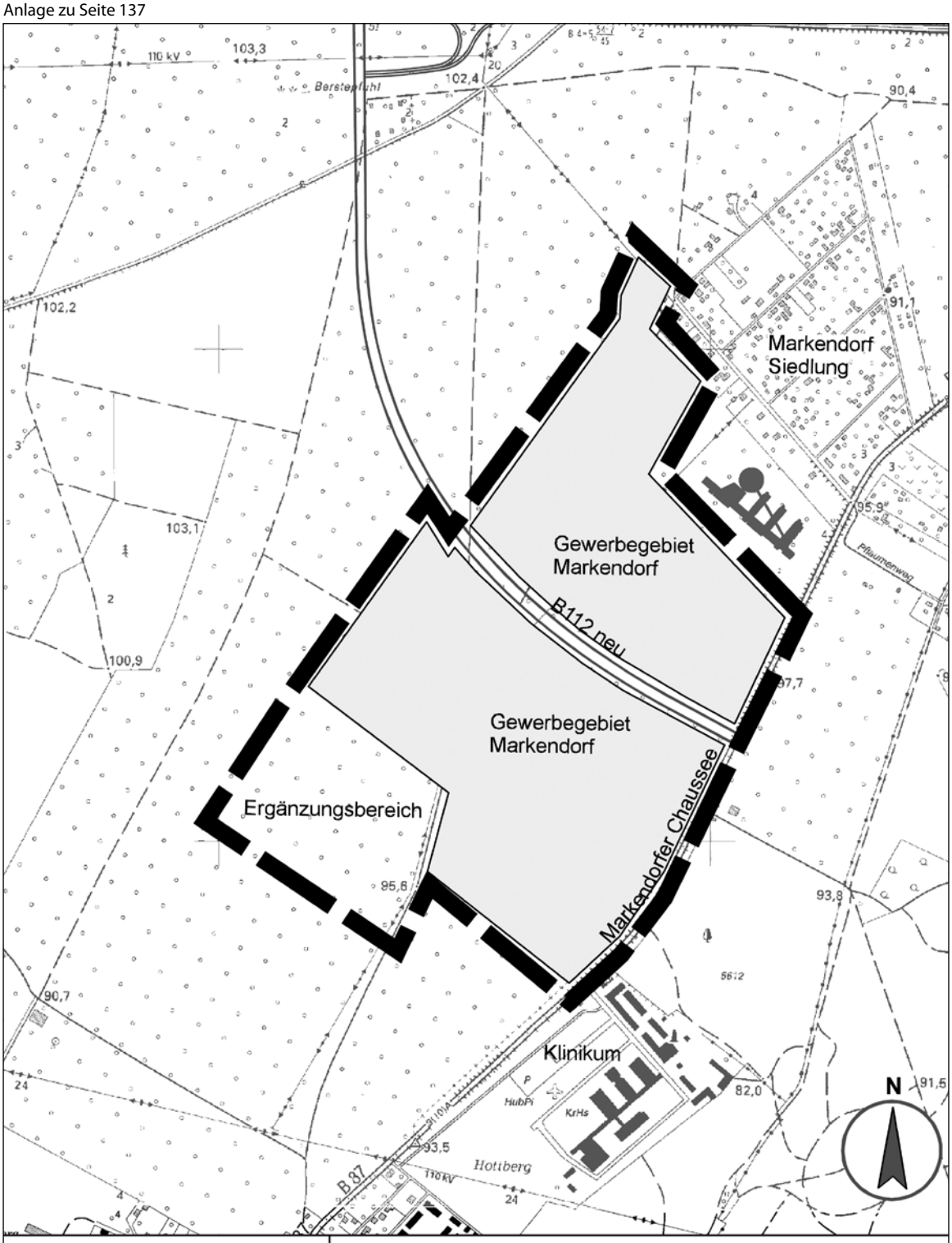

Frankfurt·ODER
Kleiststadt
Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtskarte
BP-93-008 "Gewerbegebiet Markendorf II - 1. Änderung"

Originalmaßstab 1 : 10.000 **30. 01. 2006**

Anlage zu Seite 138

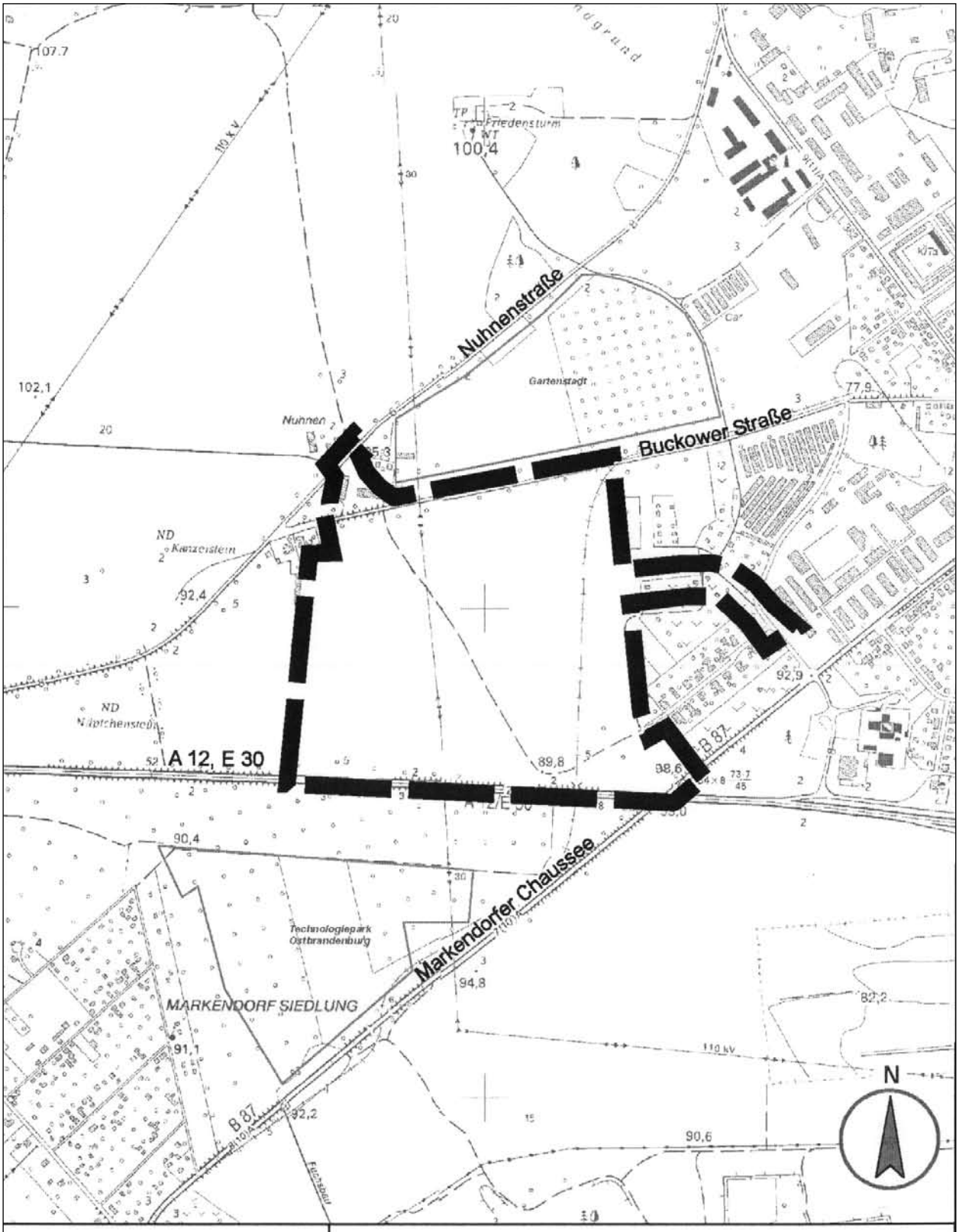

Frankfurt·ODER
Kleiststadt
Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtskarte BP-16-002 "Am großen Dreieck" 2. Änderung

Originalmaßstab 1 : 10.000 **Mai 2006**

Bekanntmachung

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 07.09.2006 den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) (Stand 12.07.2006) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Von der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die nachfolgend genannten und in den beigefügten Abbildungen gekennzeichneten Gebiete betroffen:

Ä 7.1: Gewerbegebiet Markendorf II,
Ä 7.2: nachrichtliche Übernahme aufgehobener Trinkwasserschutzzonen im südlichen Stadtgebiet,
Ä 7.3: Entfall der zusätzlichen Darstellungen Neuordnung/ Verdichtung und Erweiterung im gesamten Stadtgebiet,
Ä 7.4: Industriegebietsfläche am großen Dreieck.

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus. Folgende Umweltinformationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar:

Stellungnahmen der Raumordnungsbehörde und des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung; Umweltstudie (Hanke & Partner, September 2006).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 05.10.2006 bis einschließlich 06.11.2006 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005, BGBl. I S. 1818)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice\Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlagen: Abbildung der Planzeichnung Blatt 1-2 auf Seite 142 und 143

Frankfurt (Oder), den 20.09.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Vergnügungssteuer ab 01. Oktober 2006

Mit dem Ersten Gesetz zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28. Juni 2006 wird das Vergnügungssteuergesetz für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 aufgehoben.
Es ist den Gemeinden künftig freigestellt, auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) mit einer eigenen satzungsrechtlichen Regelung Vergnügungssteuern zu erheben.
Darauf aufbauend wird die Stadt Frankfurt (Oder) im Jahr 2006 eine neue Vergnügungssteuersatzung in die Stadtverordnetenversammlung einbringen, die rückwirkend zum 01. Oktober 2006 in Kraft treten soll.

Patzelt
Oberbürgermeister

Richtlinie

für Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß §§ 22 und 23 SGB VIII

Rechtsgrundlagen
- Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. September 2005 (BGBl. I, S. 2729)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311)
- Verordnung über die Tagespflege (Tagespflegeeignungsverordnung-TagpflegEV) vom 22.01.2001 (GVBl. II S. 21)

1. Grundsätze der Kindertagespflege
Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
Gemäß § 24 SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe für Kinder im Alter unter 3 Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.
Die Kindertagespflege ist demzufolge gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII ein Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern, das die Entwicklung des Kindes fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen soll, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren.

Besonderes Merkmal der Kindertagespflege ist die familienähnliche Betreuung von Kindern durch Personen, die regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum den Betreuungsauftrag für die Eltern übernehmen. Sie bietet Kindern einen überschaubaren Rahmen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und geeignete Fördermöglichkeiten für besondere Bedürfnisse.

Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII umfasst folgende Leistungen:
- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
- Fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegeperson
- Gewährung einer laufenden Geldleistung unter Berücksichtigung der spezifischen Anspruchsvoraussetzungen
- Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson

2. Inanspruchnahme von Kindertagespflege
Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren. Kinder im Kindergartenalter oder schulpflichtige Kinder

sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen besuchen. Für Kinder im Alter über 3 Jahren kommt daher die Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aus individuellen Gründen nicht möglich und/ oder nicht zu empfehlen ist. Diese Gründe sind glaubhaft zu machen.

Formal grenzt sich die Tagespflege gegenüber der Tageseinrichtung dadurch ab, dass nur max. 5 Kinder in einer Tagespflegestelle betreut werden dürfen. Ab dem sechsten Kind ist die regelmäßige Betreuung als pädagogische Einrichtung zu werten, die einer Betriebserlaubnis des überörtlichen Trägers gem. § 45 SGB VIII bedarf.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, in einem dafür gemieteten Raum oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden.

3. Vermittlung einer Tagespflegeperson

Die Vermittlung einer Tagespflegeperson und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe. Die Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfeplanung (Planteil Kinderbetreuungsplanung)

Vermittlung in Tagespflege ist eine fachliche Leistung des Amtes für Jugend und Soziales, durch die ein Kind, Eltern und eine Pflegeperson mit dem Ziel zusammengeführt werden, eine regelmäßige familienergänzende Betreuung sicherzustellen.

Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung zuvor festgestellt wurde und die über eine entsprechende Pflegeerlaubnis verfügen.

Eine Tagespflegeperson, die von Erziehungsberechtigten dem Amt für Jugend und Soziales gemeldet oder vorgestellt wird, gilt als vermittelt, sofern deren Qualifikation und/ oder persönliche Eignung nachträglich festgestellt und eine Erlaubnis erteilt wird.

Geeignet ist eine Kindertagespflegeperson für das jeweilige Kind dann, wenn eine angemessene und erforderliche Betreuung, welche die konkrete Lebenssituation der Familie berücksichtigt, gewährleistet ist und dem Kind die für seine Entwicklung geeigneten Förderbedingungen geboten werden können.

Bei der Vermittlung sind die pädagogischen Grundverständnisse und Erziehungsvorstellungen der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.

Den Erziehungsberechtigten wird auf Anfrage eine Liste der Tagespflegepersonen in Frankfurt (Oder) ausgehändigt, die vom Amt für Jugend und Soziales als geeignet anerkannt sind.

Es liegt im Ermessen und in der Entscheidung der Erziehungsberechtigten, welche Tagespflegeperson ihr Kind betreut. Die Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes und für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt ebenfalls den Erziehungsberechtigten. Hierauf wird im Vermittlungsgespräch ausdrücklich hingewiesen.

Bei Bedarf werden Erziehungsberechtigte sowie anerkannte und potentielle Tagespflegepersonen in allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Angelegenheiten fachkundig beraten.

4. Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson

Die Tagespflegeperson muss gemäß Tagespflegeeignungsverordnung des Landes Brandenburg persönlich und gesundheitlich geeignet und auf ihre Tätigkeit fachlich vorbereitet sein.

Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs, der mindestens 24 Unterrichtsstunden umfasst, und an einem Kurs „Erste Hilfe bei Kleinkindern und Säuglingen" ist vor Aufnahme des ersten Kindes verpflichtend nach § 2 Abs. 2 der Tagespflegeeignungsverordnung.

Wer zwei oder drei fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, soll innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme des zweiten Kindes an einer mindestens 104 Stunden umfassenden Grundqualifizierung teilnehmen. Tagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung, die vier oder fünf Kinder betreuen, sollen vor Aufnahme des vierten Kindes an einer Grundqualifizierung teilnehmen.

Inhalte der Eignungsprüfung durch das Amt für Jugend und Soziales:

- Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung
- Prüfung der Sachkompetenz
- Prüfung der Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen
- Prüfung der räumlichen Bedingungen (Vorhaltung kindgerechter Räume)
- Prüfung der Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung

Bevor eine Tagespflegeperson durch das Amt für Jugend und Soziales anerkannt wird, sind nachstehende Unterlagen/ Tätigkeiten erforderlich:

- Führung eines Beratungsgespräches im Amt für Jugend und Soziales
- ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde) für alle Personen über 18 Jahre, die im Haushalt angemeldet sind
- amtsärztliches Gutachten für die Tagespflegeperson, aus dem hervorgeht, dass keine Bedenken hinsichtlich der Ausübung einer Tagespflegetätigkeit bestehen,
- ärztliches Attest für alle Personen, die zum Haushalt gehören,
- Nachweis über die Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar (gem. Tagespflegeeignungsverordnung Land Brbg.)
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs "Erste Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder"
- Hausbesuch durch Amt für Jugend und Soziales vor Aufnahme eines Tagespflegekindes zur Prüfung der räumlichen Bedingungen (gem. Tagespflegeeignungsverordnung)

Geeignet ist die Tagespflege, wenn sie dem Kind eine geregelte und geordnete Versorgung und Förderung sichert. Dies wird unter anderem gewährleistet durch:

- Eingewöhnungsphase vor Aufnahme des Kindes in Anwesenheit der Hauptbezugsperson
- Sicherstellung einer kindgerechten, vollwertigen Ernährung
- regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen
- die Bereitschaft zur Qualifizierung, sofern keine pädagogische Ausbildung vorliegt (104 Stunden Grundqualifizierung gem.Tagespflegeeignungsverordnung Land Brbg.)
- konzeptionelle Vorstellungen zur Förderung des Kindes

5. Erforderlichkeit und Umfang der Kindertagespflege

Die Stadt Frankfurt (Oder) erfüllt die Anforderungen gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII wie folgt:

Für Kinder unter 3 Jahren ist auf Antrag eine Kindertagespflege zu vermitteln, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird als tägliche Betreuungszeit nach folgender Staffelung gewährt:

Anlage zu Seite 140

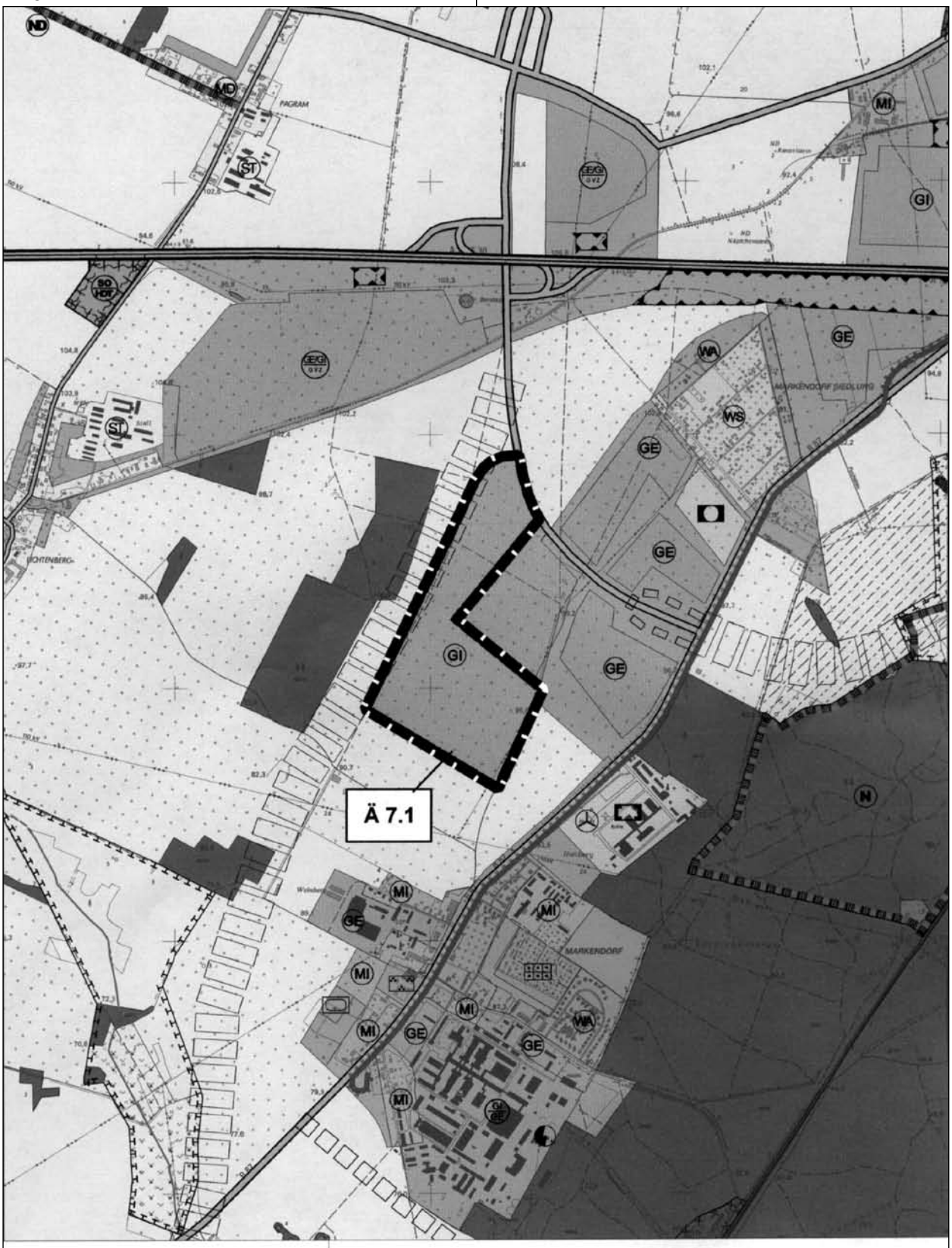

Frankfurt·ODER
Kleiststadt
Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Ausschnitt Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder) **Anlage 2.1**

Originalmaßstab: 1 : 20.000 **Stand: 14.06.2006**

Anlage zu Seite 140

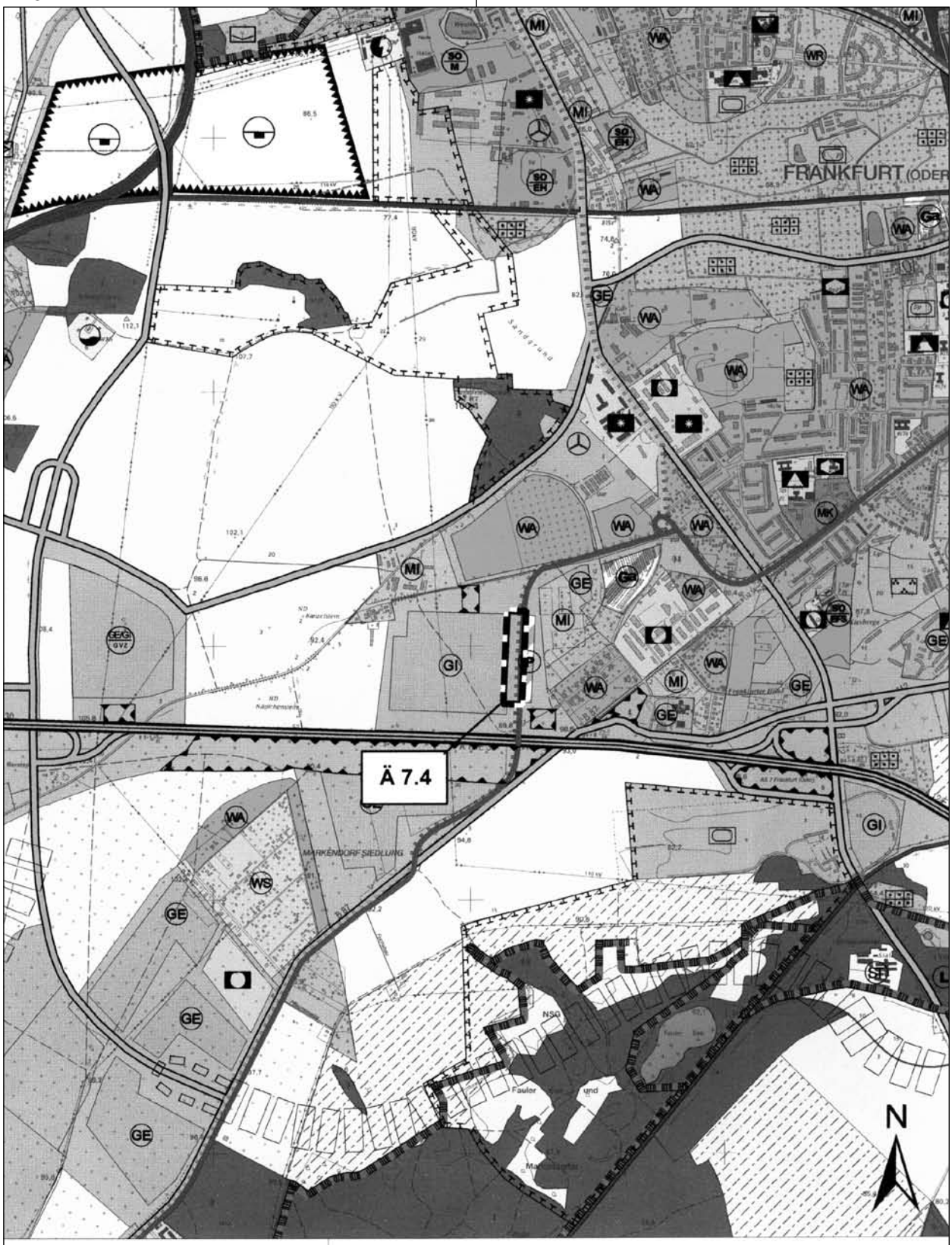

Frankfurt·ODER
Kleiststadt
Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Ausschnitt Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder) **Anlage 2.2**

Originalmaßstab: 1 : 20.000 **Stand: 12.07.2006**

- bis zu 6 Stunden
- über 6 bis zu 8 Stunden
- über 8 Stunden

Ein Rechtsanspruch auf eine Vermittlung in eine Kindertagespflege besteht nicht. Insbesondere können die Antrag stellenden Erziehungsberechtigten trotz Erfüllung der Voraussetzungen zur Vermittlung einer Kindertagespflege auf einen Platz in einer Kindertagesstätte in Frankfurt (Oder) verwiesen werden, sofern nicht genügend Kindertagespflegeplätze in Frankfurt (Oder) zur Verfügung stehen.

6. Geldleistungen an die Tagespflegeperson

Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese Geldleistung beinhaltet per Gesetz

- die Erstattung angemessener Sachaufwendungen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Erziehungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Die angemessenen Sachaufwendungen und der angemessene Beitrag zur Anerkennung der Erziehungsleistung wird als Tagespflegegeld bezeichnet.

6.1. Voraussetzung für Gewährung von Tagespflegegeld:

Tagespflegegeld wird nach Abschluss eines Betreuungsvertrages und Erteilung eines Bescheides „Hilfe zur Förderung in Tagespflege" durch das Amt für Jugend und Soziales gewährt,

- sofern eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt wird und die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich ist,
- sofern eine selbstorganisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich durch das Amt für Jugend und Soziales anerkannt wird.

6.2. Höhe und Umfang des Tagespflegegeldes

Die Höhe des Tagespflegegeldes wird auf der Grundlage der jeweils geltenden Sätze für Vollzeitpflege ausgehend vom Berechnungswert für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr berechnet. Das Tagespflegegeld wird entsprechend der Fortschreibung des Vollzeitpflegegeldes angepasst.
Bei der Berechnung des Tagespflegegeldes wird für eine Betreuungszeit von durchschnittlich täglich 8 Stunden an fünf Wochentagen ein Basiswert von 60% der Aufwendungen für Vollzeitpflege zu Grunde gelegt.

Der Vollzeitpflegesatz für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beträgt derzeit 522,00 €.

100% = 522,00 € Vollzeitpflegegeld
60% = 313,00 € Tagespflegegeld

Das Tagespflegegeld beträgt 313,00 € monatlich (2/3 Aufwendungsersatz und 1/3 Abgeltung des Erziehungsaufwandes). Erhöht oder verringert sich der Umfang der erforderlichen Betreuungszeit, so wird das Tagespflegegeld entsprechend angepasst.

Tägliche Betreuungszeit	Prozentsatz	Monatl. Betrag in EURO
bis 6 Stunden	45 %	235 €
bis 8 Stunden	60 %	313 €
über 8 Stunden	75 %	391 €

Das Tagespflegegeld wird für nachstehende Formen in gleicher Höhe gewährt:

- Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten
- Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson
- Tagespflege in angemieteten Räumen

Es handelt sich bei den Beträgen nicht um eine Entlohnung im eigentlichen Sinn, sondern um einen Aufwendungsersatz, der eine Vergütung für geleistete Tätigkeit beinhaltet. Der Leistungsver-pflichtete geht mit der Zahlung des Aufwendungsersatzes kein Arbeitsverhältnis mit der Tagespflegeperson ein.
Das Tagespflegegeld wird unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr pauschaliert bemessen.
Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson erfolgt eine Weiterzahlung für 25 Arbeitstage im Jahr. Für weitere Ausfallzeiten wird kein Tagespflegegeld gewährt.
Durch das zu betreuende Kind oder dessen Erziehungsberechtigte bedingte Unterbrechungen der Betreuungszeiten (z.B. durch Krankheit, Urlaub) werden durch die pauschalierte Jahresbetreuungsdauer erfasst und nicht separat berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Unterbrechungszeiten, die einen zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen überschreiten.

6.3. Erstattung Aufwendungen für Unfallversicherung

Tagespflegepersonen sind gesetzlich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als zuständigem Unfallversicherungsträger versichert. Tagespflegepersonen müssen sich als Selbständige im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit selbst anmelden.
Bei Nachweis des bestehenden Versicherungsschutzes wird der BGW-Jahresbeitrag in der jeweiligen Höhe erstattet (2004 – 66,15 €).
Falls in besonderen Fällen, die glaubhaft gemacht werden müssen, eine gesetzliche Unfallversicherung nicht in Betracht kommt, erfolgt bei privater Absicherung eine Erstattung allenfalls bis zur Höhe der Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung.

Personen, die gleichzeitig in der Tagespflege und in der Vollzeitpflege tätig sind, wird die Aufwendung für die Unfallversicherung nur einmalig für die Vollzeitpflege erstattet

6.4. Erstattung Aufwendungen für Alterssicherung

Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet.
Als angemessene Alterssicherung werden in Anlehnung an das Alterseinkünftegesetz Versicherungsformen der Basisversorgung (gesetzliche Rentenversicherung; private Leibrentenversicherung = „Rürup-Rente") bzw., sofern eine Basisversorgung besteht, ergänzend eine Zusatzversorgung (z.B. Riester-Rente) definiert. Dies bedeutet grundsätzlich, dass die durch Beitragszahlungen erworbenen Ansprüche nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar sind. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass die Alterssicherung/ Rentenleistung zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam wird.
Da der Gesetzgeber bei Kindertagespflege von keiner vollen Erwerbstätigkeit ausgeht (§§ 2 und 15 Abs. 4 Bundeserziehungsgeldgesetz), bezieht sich die Angemessenheit der Altersvorsorge auf eine Nebentätigkeit. Orientierung ist dabei das rentenversicherungspflichtige Mindesteinkommen von 400 €. Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Altersicherung beträgt
19,5 % (78 €), so dass eine hälftige monatliche Erstattung der Aufwendungen für Altersicherung in Höhe von 39 € erfolgt.
Bei einer Änderung des Mindestbeitragssatzes zur gesetzlichen Alterssicherung nach SGB VI nimmt das Amt für Jugend und Soziales zeitgleich eine Anpassung des Erstattungsbetrages vor.

6.5. Verfahren

Rechtsgrundlage für die Zahlung des Tagespflegegeldes an die Tagespflegeperson ist der Bescheid „Hilfe zur Förderung in Tagespflege" des Amtes für Jugend und Soziales.
Der Betreuungsvertrag, der zwischen dem Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder), der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten geschlossen wird, ist Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit und bindend für alle Beteiligten.
Im Betreuungsvertrag ist der Vorrang des Bescheides des Amtes für

Jugend und Soziales hinsichtlich der Gewährung des Tagespflegegeldes zum Ausdruck zu bringen.

6.6. Zahlungsweise
Das Tagespflegegeld wird jeweils für einen Monatszeitraum bargeldlos an die Tagespflegeperson gezahlt. Voraussetzung der Auszahlung ist die Einreichung eines Nachweises über die Anwesenheit des/der Tagespflegekindes/r durch die Tagespflegeperson. Tagespflegegeld wird erstmals für den Zeitraum beginnend mit dem Tag der Aufnahme bei der Tagespflegeperson gewährt.

Der nachgewiesene Beitrag zur Unfallversicherung wird jährlich im Dezember des laufenden Jahres rückwirkend für das laufende Jahr bargeldlos ausgezahlt.

Der hälftige Beitrag zur Alterssicherung wird jeweils monatlich bargeldlos mit dem Tagespflegegeld ausgezahlt. Bis 31.01. des Folgejahres ist eine entsprechender Nachweis über die Verwendung dieser Mittel zur Alterssicherung vorzulegen.

6.7. Beendigung der Leistung
Die Rücknahme, der Widerruf und die Aufhebung des Bescheides, der Voraussetzung der laufenden Leistungen gem. Punkt 6.5. ist, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 44 SGB X f..
In den Bescheid gem. Punkt 6.5. sind ferner auflösende Bedingungen dahingehend aufzunehmen,
dass die laufenden Leistungen mit Ablauf des Monats enden, in dem die Voraussetzungen nach Punkt 6.1. nicht mehr gegeben sind, und dass die laufenden Leistungen unverzüglich enden, sofern sich die Tagespflegeperson als nicht geeignet erweist bzw. sich im Laufe der Förderung eines Kindes in Tagespflege herausstellt, dass die Tagespflegeperson nicht geeignet ist.

7. Heranziehung der Erziehungsberechtigten zu den Kosten
Gemäß § 90 Abs. 1 Punkt 3. SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege Kostenbeiträge erhoben werden. Aufgrund dessen sehen §§ 18 Abs. 2, 17 KitaG auch bei Tagespflege vor, dass Elternbeiträge und Essengeld vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzusetzen und zu erheben sind
Die Erziehungsberechtigten leisten entsprechend der jeweils gültigen Elternbeitragsordnung für Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder) einen Kostenbeitrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser Elternbeitrag ist an das Amt für Jugend und Soziales zu entrichten.

8. Inkrafttreten
Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2006 in Kraft.
Die Leistungsbeschreibung „Tagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder)“ vom 27.09.01 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt (Oder),

Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 24. Sitzung am 07.09.2006

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Wechsel des sachkundigen Einwohners im Stadtentwicklungsausschuss durch die Fraktion der FDP.
Die sachkundige Einwohnerin im Stadtentwicklungsausschuss Gerburg Pietschmann wird abberufen. Neu berufen wird Herr Norbert Frank.

Übergangsregelung zur Handhabung der Kinderbetreuung von Kindern unter 3 Jahren.
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für eine Übergangsphase bis zum 31.12.2006 den Erhalt des bedingten Rechtsanspruchs für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr, auch nach Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Erwerbstätigkeit, Qualifizierungsmaßnahmen der Eltern).
Diese befristete Ausnahmeregelung soll an folgende Voraussetzungen gebunden sein:
- Antrag der Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten auf Verbleib des Kindes in der Einrichtung
- gültiger Betreuungsvertrag mit der Einrichtung in den zurückliegenden 4 Wochen
- Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte kommen ihren finanziellen Verpflichtungen im Betreuungsvertrag nach

Entschließungsantrag zum Ausbau BAB A 12
Die Stadtverordnetenversammlung fordert die Bundesregierung auf, den Ausbau der Bundesautobahn BAB A 12 als vordringliche Maßnahme in den Bundesverkehrswegeplan aufzunehmen und in Abstimmung mit der Landesregierung alle erforderlichen Planungen und Maßnahmen dafür umgehend einzuleiten. Zur Finanzierung sind dafür Einnahmen aus der LKW Maut zu verwenden, die wie im Gesetz verankert, in vollem Umfang zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur eingesetzt werden sollen.

Überarbeitung Schulbezirkssatzung
1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Umsetzung der Schulentwicklungsplanung (StVV vom 16.02.2006, DS 0771) die Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Frankfurt (Oder) für Grundschulen und für Berufe im Bildungsgang der Berufsschule und Berufsfachschule an Oberstufenzentren, in denen die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, zu überarbeiten.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen dieser Überarbeitung insbesondere:
1. die Möglichkeit der Einteilung des Stadtgebietes in deckungsgleiche Schulbezirke, gem. § 106 Abs. 2 Bbg SchulG, zu untersuchen. Dabei soll eine Abwägung der Vor- und Nachteile einer Einteilung des Stadtgebietes in mehrere örtlich definierte oder in deckungsgleiche Schulbezirke vorgenommen werden. Darüber hinaus soll ein kommunaler Vergleichsring zu den vorhandenen Regelungen in den anderen kreisfreien Städten im Land Brandenburg erstellt werden.
2. zu überprüfen, welche maximalen Kapazitäten die einzelnen Schulstandorte unter Berücksichtigung der jeweiligen pädagogischen Konzepte der Schulen (bspw. Ganztagsschule) sowie der jetzigen Hortsituation bieten.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Ergebnisse des Punktes 1. dem Bildungs- und Sportausschuss in seiner Sitzung am 24.10.2006 zur Beratung vorzulegen.

Schlussfolgerungen und Maßnahmen der Verwaltung, der Arge Jobcenter Frankfurt (Oder) und der Geschäftsführung der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH zum weiteren Umgang mit der Gewährung von Wohnhilfen, der Gewährung von Kosten der Unterkunft, der Übernahme schuldrechtlicher Forderungen und Zwangsräumungen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird als Hauptverwaltungsbeamter für die Stadtverwaltung, als städtischer Trägervertreter für die ARGE Jobcenter Frankfurt (Oder) sowie als Gesellschaftervertreter für die Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung am 16. November „Schlussfolgerungen und Maßnahmen der Verwaltung, der Arge Jobcenter Frankfurt (Oder) und der Geschäftsführung der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH zum weiteren Umgang mit der Gewährung von Wohnhilfen, der Gewährung von Kosten der Unterkunft, der Übernahme schuldrechtlicher Forderungen und Zwangsräumungen" zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

2. Der Oberbürgermeister und der Hauptausschuss werden beauftragt, den Vorgang um die Zwangsräumung des Tim S. mit dem Ziel zu untersuchen, die konkreten Verantwortlichkeiten festzustellen und gegebenenfalls Vorschläge zu disziplinarischen Maßnahmen zu unterbreiten. Der Bericht ist der Stadtverordnetenversammlung am 16. November zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Haushaltssicherungskonzept der Stadt Frankfurt (Oder)
Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2006Finanzplan der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2005 – 2009
Investitionsprogramm der Stadt Frankfurt (Oder) für die Jahre 2005 – 2009
Richtlinie für Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder)
1. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsgesellschaft der Stadt Frankfurt (Oder) mbH
Feststellung des Wirtschaftsplanes 2006 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)
Feststellung des Wirtschaftsplanes 2006 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Drucksachen Nr. 0509 vom 14.04.2005 zur Aufstellung eines Denkmalpflegeplanes gem. § 7 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 22. Juli 1991

Besetzung der Stelle „Amtsleiter/in Amt Zentrales Immobilienmanagement" im Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz (Dezernat II)
Die Stelle B 4 „Amtsleiter/in Amt Zentrales Immobilienmanagement" im Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz (Dezernat II) wird mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 von Frau Birgit Förster besetzt.

Eingliederungshilfen in Kindertagesstätten nach den §§ 27 ff/35 a SDGB VIII und §§ 53/54 SGB XII

Erwerb der Geschäftsanteile der TeGeCe GmbH durch die Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

- Berichterstattung zur Entwicklung der Erlöse und Kosten in der Abfallwirtschaft der Stadt Frankfurt (Oder) für das Jahr 2005
- Bericht über die derzeitige Situation der Integration von Ausländern in der Stadt Frankfurt (Oder) – Stand 05.05.06
- 2. Deutsch-Polnische Sportspiele 2006
- Abrechnung Kommunales Handlungskonzept für ein tolerantes, gewaltfreies und fremdenfreundliches Zusammenleben in Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 08.09.2006

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über Gewerbeabmeldungen von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 Gewerbeordnung

Im I. Halbjahr 2006 (vom 01.01.2006 bis 30.06.2006) wurden bisher Gewerbeabmeldungen nachfolgend aufgeführter natürlicher und juristischer Personen von Amts wegen vorgenommen:

1. Natürliche Personen

Balkow,Ronald
Dehn,Jürgen
Decker,Rolf-Matthias
Rose,Wieland
Mlynek,Harold
Schulz,Kathrin
Wisniewski,Bernhard
Sturzbecher,Mario
Moldenhauer,Sigrid
Riemer,Toni

2. Juristische Personen

H & B Holzfachmarkt und Bauhof GmbH
Klay Gastro GmbH
Götzen Baumarkt GmbH
NOTA-VerwaltungsGmbH
RENOBAU Organisation von Bauleistungen GmbH
„LE-BAUMANAGEMENT GmbH"
RFT-Multimedia GmbH
SORAT Gesellschaft für die Errichtung und den Betrieb von Wohnheimen

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 18. April 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Südstraße 2e)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 232, Flur 119 (GB Blatt: 14380) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-531 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 18. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 18. April 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Lindenplatz 7)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 397, Flur 137 (GB Blatt: 14404) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-532 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 18. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 29. März 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Am alten Bahndamm)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 387, Flur 118 (GB Blatt: 12262) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-533 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 18. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 29. März 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Witebsker Straße)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 246, Flur 10 (GB Blatt: 10146) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-534 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 18. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 29. März 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Warschauer Straße 5)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 234, Flur 10 (GB Blatt: 10157) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-535 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 18. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 29. März 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Trafostation **(Hamburger Straße 38)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 322, Flur 9 (GB Blatt: 10128) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-536 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 18. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 29. März 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Winzerring 24)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 20, Flur 73 (GB Blatt: 10036) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-537 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 18. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 29. März 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Warschauer Straße 39)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 205, Flur 10 (GB Blatt: 10152) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-538 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 18. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 29. März 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (H.-Jensch-Straße 79)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 56, Flur 117 (GB Blatt: 4627) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-539 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 18. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 24. April 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Th.-Müntzer-Hof 6)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 47, Flur 20 (GB Blatt: 11256) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-548 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 24. April 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Sauerstraße 3)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 182/1, Flur 86 (GB Blatt: 15333) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-549 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 24. April 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Seelower Kehre 44)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 79, Flur 6 (GB Blatt: 3946) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-550 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 24. April 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Richtstraße)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 40, Flur 8 (GB Blatt: 10072) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-551 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 24. April 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Moskauer Straße 9)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 216, Flur 10 (GB Blatt: 10137) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-552 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 24. April 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Prager Straße 7)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 260, Flur 10 (GB Blatt: 10167) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-553 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 24. April 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Potsdamer Straße 13)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 26, Flur 76 (GB Blatt: 10870) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-554 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 24. April 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Puschkinstraße 24B)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 42, Flur 74 (GB Blatt: 11064) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-555 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 24. April 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Nuhnenstraße 8)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 60, Flur 87 (GB Blatt: 9160) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-556 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 24. April 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Kopernikusstraße 76)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 340, Flur 103 (GB Blatt: 3611) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-557 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 02. Mai 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Nuhnenstraße 18a)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 130, Flur 87 (GB Blatt: 15424) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-560 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 02. Mai 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Moskauer Straße 19)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 216, Flur 10 (GB Blatt: 10137) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-561 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 02. Mai 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (J.-Kepler-Weg)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 141, Flur 99 (GB Blatt: 11193) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-562 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 30. Mai 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (K.-Liebknecht-Straße 61)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 53, Flur 19 (GB Blatt: 3408) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-563 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 02. Mai 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (Hansastraße 4 Hof)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 376, Flur 9(GB Blatt: 5997) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-564 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 02. Mai 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (K.-Ziolkowski-Allee SST)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 238, Flur 99 (GB Blatt: 12232) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-565 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Frankfurt (Oder) im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 02. Mai 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden **Trafostation (A.-Bebel-Straße 33)** nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 84, Flur 90 (GB Blatt: 14462) in der Gemarkung Frankfurt (Oder) in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-566 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:
Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:
Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 19. Juli 2006

Im Auftrag

(Vogel)

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere vom 09.09.2006

Funddatum	**Fundtier**
17.03.2006	Katze, dreifarbig
20.03.2006	DSH, männlich
25.03.2006	Boxer /& Labradormischling, männlich, hell
29.05.2006	Mischling, männlich, braun
02.06.2006	DSH - Mischling, männlich, langhaarig
13.06.2006	DSH – Labradormischling, männlich, schwarz
03.08.2006	Spitzmischling, männlich, schwarz / braun
04.08.2006	Mischlingswelpe, weiblich, schwarz / braun
28.08.2006	DSH - Mischling, männlich
02.09.2006	Westi, männlich, ungeschoren
05.09.2006	Boxer / Dogenmischling, weiblich, braun, gestromt
07.09.2006	DSH – Mischlingswelpe,

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50
Mittwoch	16.00 Uhr – 18.00 Uhr	
Freitag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr	

i. A. Wilcynski

Ende des amtlichen Teiles

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer: 6240032997
6000545060
6250399168
6904307488
6005241689
6494138967
6101053391

BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 1. September 2006
Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 6003564162
6682446096
6002820580
6712563567
6003336666
6280143684
6003160487

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 28. August 2006
Sparkasse Oder-Spree